

## **Auslandsaufenthalte zu Lernzwecken während der Ausbildung**

### **Informationen für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende**

Im Zuge der Globalisierung steigt der Bedarf an qualifizierten Fachkräften mit internationaler Erfahrung, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen. Auslandsaufenthalte – am besten bereits im Rahmen der Ausbildung – sind die beste Möglichkeit, um die eigenen Mitarbeiter entsprechend zu qualifizieren.

Gemäß des Berufsbildungsgesetzes (§ 2 Abs. (3) BBiG) können Auszubildende bis zu einem Viertel ihrer Ausbildung im Ausland absolvieren, wenn dies dem Ausbildungsziel dient.

Dieses Merkblatt bietet einen ersten Überblick über die Rechte und Pflichten von Unternehmen und Auszubildenden. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Mobilitätsberater. Hier können Sie sich z. B. über Fördermöglichkeiten für Lernaufenthalte im Ausland informieren.

**Vertragliche Regelung** Der Ausbildungsvertrag bleibt von zusätzlichen Vereinbarungen unberührt. Es empfiehlt sich, einen Vertrag oder eine Erasmus+ Lernvereinbarung zwischen dem entsendenden Ausbildungsbetrieb, dem aufnehmenden Betrieb im Ausland und dem Auszubildenden zu schließen.

**Ausbildungsvergütung** Die Pflicht zur Zahlung der Ausbildungsvergütung bleibt während des Auslandsaufenthalts bestehen, da dieser Bestandteil der Ausbildung ist. Bei längeren Aufenthalten kann ggf. mit dem aufnehmenden Betrieb schriftlich vereinbart werden, dass dieser einen Teil der Vergütung übernimmt.

**Kosten** Die Reise- und Aufenthaltskosten müssen von dem Auszubildenden selbst getragen werden. Es besteht die Möglichkeit, über Förderprogramme (z. B. Erasmus+) Stipendien zu erhalten.

**Informationspflichten** Der Ausbildungsbetrieb ist laut § 36 Abs. (1) Satz 3 BBiG verpflichtet, den Auslandsaufenthalt der zuständigen Kammer anzuzeigen. Bitte nutzen Sie das Formular „Zusatzvereinbarung über einen Auslandsaufenthalt während der Ausbildung“, das Sie bei Ihrer zuständigen Kammer erhalten.

Dauert der Auslandsaufenthalt länger als vier Wochen, ist ein mit der Kammer abgestimmter Plan erforderlich. Gegebenenfalls kann hier auch die Erasmus+ Lernvereinbarung eingereicht werden.

## **Berufsschule**

Der Auszubildende muss eine Freistellung von der Berufsschule beantragen, sofern der berufliche Auslandsaufenthalt nicht ausschließlich während der Schulferien stattfindet. Der Auszubildende ist dazu verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten. Im Ausland muss keine vergleichbare Berufsschule besucht werden.

## **Berichtsheft**

Die Pflicht zur Führung des Berichtshefts besteht im Ausland fort.

## **Versicherungen**

Absolvieren Auszubildende einen Lernaufenthalt im Ausland, besteht innerhalb der EU der Schutz der deutschen Kranken- und gesetzlichen Unfallversicherung weiter. Die Abgaben für Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden ebenfalls weiter geleistet.

In Ländern außerhalb der EU besteht der Versicherungsschutz nur dann weiter, wenn es ein entsprechendes Abkommen mit Deutschland gibt.

Der Ausbildungsbetrieb muss einen Antrag bei der Krankenversicherung stellen, um die Entsendung und die Gültigkeit für das entsprechende Land bescheinigen zu lassen (Formular A1). Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) stellt diesen Antrag unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de) zur Verfügung.

Grundsätzlich empfiehlt sich der Abschluss von zusätzlichen privaten Versicherungen, insbesondere im Bereich der Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, um eine ausreichende Abdeckung zu gewährleisten. So ist z. B. ein Krankenrücktransport nicht durch Regelleistungen der Krankenversicherung abgedeckt.

Auch für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden im ausländischen Betrieb besteht in der Regel kein Schutz durch die reguläre Haftpflichtversicherung. Lassen Sie sich diesbezüglich bitte frühzeitig von Ihren Versicherungsträgern beraten.

## **Berufsgenossenschaft**

Die Berufsgenossenschaft sollte über den Auslandsaufenthalt in Kenntnis gesetzt werden.